

Einstellung der Leistungen durch Berufsunfähigkeitsversicherung im Nachprüfungsverfahren

Wenn Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung durch den Versicherer anerkannt werden, führt dies nicht etwa automatisch dazu, dass bis zum Ablauf der Versicherungsdauer in jedem Falle die geschuldeten Leistungen seitens des Versicherers erbracht werden müssen.

Der Versicherung steht vielmehr nach den Versicherungsbedingungen das Recht zu, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Vereinbart ist dabei oftmals – abhängig vom „Kleingedruckten“ im Vertrag - auch, dass überprüft werden kann, ob die versicherte Person eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben kann.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens zur Mitwirkung verpflichtet. Sie hat sich gegebenenfalls auch ärztlich untersuchen zu lassen.

Gegenüber einem Mandanten unserer Kanzlei war im Jahr 2001 Berufsunfähigkeit anerkannt worden. Unser Mandant konnte als Bäcker dieser beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen. Er absolvierte danach zwei Ausbildungen, die er jedoch beide nicht mit Erfolg abschließen konnte. Schließlich begann er in dem letzten Ausbildungsbetrieb, in dem er als Fliesenleger ausgebildet worden war, ohne hier den Abschluss zu erreichen, eine Tätigkeit als Fliesenleger-Helfer. Die Versicherung nahm dies zum Anlass, die Leistungen im Nachprüfungsverfahren einzustellen.

Aufgrund unseres Tätigwerdens hat die Versicherung diese Einstellungsmitteilung dann recht bald wieder zurück genommen und erbringt weiter Leistungen.

Eine Berechtigung zu einer Einstellung der Leistungen bestand tatsächlich nicht. Die Tätigkeit als bloßer Helfer entsprach in verschiedener Hinsicht nicht der bisherigen Lebensstellung des Betroffenen.

Gerade im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens sollte möglichst zeitnah anwaltlicher Rat gesucht werden. Es lauern hier viele Fallstricke, die man ohne Hinzuziehung eines Spezialisten oftmals nicht wahrnehmen können.

Ihr Rechtsanwalt

Oliver Roesner LL.M.

www.edk.de | roesner@edk.de